

## I. Einleitung

### A. Zum Konflikt um Handelsliberalisierung und Daseinsvorsorge

Im September 2014 wurden die offiziellen Verhandlungen über das EU-kanadische *Comprehensive Economic and Trade Agreement* (CETA) abgeschlossen. Gleichzeitig verhandelt die EU zahlreiche weitere Handelsabkommen, etwa TTIP mit den USA oder das plurilaterale Abkommen über den Dienstleistungshandel (TiSA). Während Handelspolitik und Außenhandelsrecht normalerweise kaum im Fokus des öffentlichen Interesses stehen, lassen CETA, TTIP und TiSA die Wogen hochgehen. Die fünf Jahre dauernden Verhandlungen zum CETA fanden weitgehend im Geheimen und daher ohne öffentliche Diskussion statt. Seit über einem Jahr wird der transatlantische Verhandlungsprozess jedoch intensiv öffentlich diskutiert. Kaum ein Vorhaben der Europäischen Union scheint die öffentliche Meinung derzeit annähernd so zu spalten, wie die geplanten Handelsabkommen. So haben bereits über zwei Millionen Menschen in Europa eine BürgerInneninitiative gegen TTIP und CETA unterzeichnet. ArbeitnehmerInnenverbände, Gewerkschaften, Kommunen, Interessenverbände der öffentlichen Wirtschaft und NGOs werben für die Verhinderung der Abkommen und Diskussionsveranstaltungen von KritikerInnen und BefürworterInnen stehen laufend auf der Tagesordnung.

Die Befürchtungen der KritikerInnen sind vielschichtig und ernst. Ihre Sorge gilt vor allem möglichen Gefahren für Demokratie und Rechtsstaat durch InvestorInnenklagen, Einschränkungen bei Umwelt- und Verbraucherschutzstandards und der Aushöhlung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Es wird befürchtet, dass von Handelsabkommen wie CETA ein starker Liberalisierungsdruck ausgeht und zahlreiche Bereiche der Daseinsvorsorge im Interesse privater Kapitalinteressen für eine marktliche Erbringung geöffnet werden müssen.<sup>1</sup> Die ungewissen wirtschaftlichen Effekte der angesprochenen Handelsabkommen werden zudem selbst in den, von der EU Kommission herangezogenen – methodisch zT scharf kritisierten und für zu optimistisch gehaltenen<sup>2</sup> – Studien als eher gering eingeschätzt.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Mit Entschließung vom 24.9.2014 hat der Nationalrat die Bundesregierung in Hinblick auf die Freihandelsabkommen der EU mit Kanada und den USA aufgefordert, „den Schutz öffentlicher Dienstleistungen gegenüber den Handelspartnern der EU auch auf europäischer Ebene weiterhin offensiv einzufordern, [...] Handlungsspielräume [...] zum Erhalt sowie Ausbau der Daseinsvorsorge sicherzustellen und somit vor einer Einschränkung durch Liberalisierungsverpflichtungen zu schützen“.

<sup>2</sup> S. Raza/Grumiller/Taylor/Tröster/von Arnim, *Assess\_TTIP: Assessing the Claimed Benefits of the Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) Final Report*, ÖFSE (31.03.2014); Beck/Scherrer, *Das transatlantische Handels- und Investitionsabkommen (TTIP) zwischen der EU und den USA*, Arbeitspapier 303, Hans-Böckler-Stiftung, Mai 2014; Capaldo, *The Trans-Atlantic Trade and Investment Partnership: European Disintegration, Unemployment and Instability*, GDEI Working Paper No. 14-03 (Oktober 2014); Klimenta/Fisahn et al., *Die Freihandelsfalle. Transatlantische Industriepolitik ohne Bürgerbeteiligung – das TTIP (2014)* 37 ff.

<sup>3</sup> Europäische Kommission/Government of Canada, *Assessing the costs and benefits of a closer EU – Canada economic partnership*, Joint Study (2008); Berden/Francois/Thelle/Wymenga/Tamminen, *Non-Tariff Measures in EU-US Trade and Investment – An Economic Analysis*. ECORYS, Study for the European Commission, Directorate-General for Trade (11.12.2009); Francois/Manchin/Norberg/Pindyuk/Tomberger, *Reducing Trans-Atlantic Barriers to Trade – An Economic Assessment*. CEPR Study for the European Commission (März 2013); Fontagné/Gourdon/Jean,

Schon das Verhältnis von öffentlichen Dienstleistungen und dem GATS hatte ein beträchtliches Konfliktpotenzial aufgezeigt.<sup>4</sup> CETA ist – wie TTIP – ein umfassendes EU-Handelsabkommen einer neuen Generation. Diese neuen Abkommen gehen deutlich über bisherige EU-Handelsabkommen und auch das GATS hinaus. CETA stellt im Hinblick auf Dienstleistungen und Investitionen – in den Worten der Kommission – „das umfassendste Handelsabkommen dar, das die EU bisher abgeschlossen hat“.<sup>5</sup>

CETA zielt auf eine umfassende Beseitigung sog nicht-tarifärer Handelshemmnisse und damit Liberalisierung des Handels und der Investitionstätigkeit ab und enthält neben den bereits angesprochenen Bestimmungen zu Investitionsschutz und ISDS unter anderem Kapitel zur öffentlichen Beschaffung, zu Subventionen sowie zur innerstaatlichen Regulierung. Damit entsteht ein beträchtliches Konfliktpotential in Bezug auf Maßnahmen, die für die Organisation, Erbringung und Finanzierung der Daseinsvorsorge von großer Bedeutung sind – etwa hinsichtlich der Zulässigkeit von Monopolen, Ausschließlichkeitsrechten oder Bedarfsprüfungen, *In-house*-Vergaben und interkommunalen Kooperationen oder von speziellen Förderungen und Quersubventionierungen.

Das oben angesprochene Spannungsverhältnis zur Daseinsvorsorge wird dadurch verschärft, dass CETA mit dem Kapitel zum Investitionsschutz auch ein Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren (Stichwort: ISDS) vorsieht. InvestorInnenklagen im Zusammenhang mit behaupteten Verletzungen von Investitionsschutzstandards (wie zB dem Prinzip der gerechten und billigen Behandlung oder dem Gebot der Entschädigung für sog „indirekte Enteignungen“) können hohe staatliche Entschädigungszahlungen nach sich ziehen. Zugleich können derartige Klagen eine abschreckende Wirkung entfalten, welche die Regelungsfreiheit und den Gestaltungsspielraum für die Daseinsvorsorge indirekt einengt (sog „*regulatory chill*“). CETA wirft daher – so wie auch die anderen Handelsabkommen der neuen „GATS plus“ Generation – umso drängender eine Frage von grundlegender Bedeutung für die Daseinsvorsorge auf: Beeinträchtigen die Liberalisierungspflichten, Disziplinen und Investitionsschutzregeln in ihrem Zusammenspiel rechtliche und politische Spielräume für die Gestaltung öffentlicher Dienstleistungen?

Öffentliche Dienstleistungen nehmen eine besondere Rolle im europäischen Gesellschaftsmodell ein und sind für den sozialen und territorialen Zusammenhalt in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung.<sup>6</sup> Der Anspruch der Mitgliedstaaten auf Wahrung ihres primärrechtlich anerkannten Gestaltungsspielraums bei der Erbringung, Organisation und Finanzierung der Daseinsvorsorge steht dabei freilich in einem Spannungsverhältnis zu den Marktöffnungs- und Markttransparenzregeln der Union,

---

Transatlantic trade: Whither partnership, which economic consequences?, CEPII Policy Brief No 1 (September 2013); *Felbermayr/Heid/Lehwald*, Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP): Who benefits from a free trade deal? Part 1: Macroeconomic Effects. Bertelsmann Stiftung (2013).

<sup>4</sup> Eingehend dazu *Krajewski*, GATS plus: Öffentliche Dienstleistungen in Freihandels- und Investitionsabkommen der Europäischen Union, in Prausmüller/Wagner (Hrsg) *Reclaim Public Services* (2014), 132 (136ff). Aus polit-ökonomischer Sicht *Raza*, Öffentliche Dienstleistungen in internationalen Handelsabkommen: Erfahrungen aus der GATS 2000 Debatte, in Prausmüller/Wagner (Hrsg) *Reclaim Public Services* (2014), 65 sowie die Einleitung der Herausgeber *Prausmüller/Wagner*, *Reclaim Public Services*. Zur Auseinandersetzung um die Zukunft öffentlicher Dienstleistungen (2014) 7 ff.

<sup>5</sup> Europäische Kommission, CETA-Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse (Dezember 2014).

<sup>6</sup> Vgl etwa Art 14 AEUV, Art 36 GRC, Protokoll Nr 26 über Dienste von allgemeinem Interesse.

namentlich zu den Vorschriften über Binnenmarkt und Wettbewerb, dem Beihilfen- und dem Vergaberecht. Insbesondere die Europäische Kommission interpretiert den Geltungsanspruch der Binnenmarktordnung extensiv, während der Europäische Gerichtshof hier zuletzt zurückhaltender judizierte.<sup>7</sup> Ein Handelsabkommen wie CETA wirft daher naheliegenderweise auch die Frage auf, ob durch dieses Abkommen Freiräume zur Verwirklichung sozial-, fiskal- und wirtschaftspolitischer Ziele wieder geschlossen werden, die für den Bereich der Daseinsvorsorge von den Mitgliedstaaten gegenüber der EU in den letzten Jahren durchgesetzt bzw vom EuGH anerkannt wurden (zB zur *In-house*-Vergabe und zur interkommunalen Zusammenarbeit, zur Zulässigkeit der Finanzierung öffentlicher Leistungen, sofern diese fair und nicht-diskriminierend nach den sog „Altmark-Kriterien“ sind).

Entsteht also durch CETA ein zusätzlicher Druck zur Öffnung für mehr Wettbewerb? Werden Vorgaben zum Umfang und zur Qualität von öffentlichen Dienstleistungen eingeschränkt, die eine gemeinwohlorientierte Organisation und Erbringung dieser Leistungen sicherstellen sollen?

Die Europäische Kommission stellt solche negativen Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge vehement in Abrede. Die EU habe in allen ihren Handelsabkommen Schutzmaßnahmen verankert, die gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die Daseinsvorsorge frei gestalten und sicherstellen können. In den Worten der Kommission stellen diese Schutzmaßnahmen in den Handelsabkommen *sicher* „that EU governments remain entirely free to manage public services as they wish“. Und speziell mit Blick auf CETA meint die Kommission zusammenfassend zum Verhandlungsergebnis: „Wie in allen Handelsabkommen geht die EU keinerlei Verpflichtungen ein, die öffentliche Dienstleistungen betreffen“.<sup>8</sup>

Vor diesem Hintergrund soll die vorliegende Studie die Auswirkungen des CETA auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge klären und so eine rechtlich fundierte Grundlage für eine informierte öffentliche Diskussion schaffen.

## **B. Zum Begriff Daseinsvorsorge**

Der Untersuchung liegt ein weiter Begriff der Daseinsvorsorge zu Grunde. Es geht wesentlich um Dienstleistungen, die aus verschiedenen Gründen einer marktlichen Erbringung – zumindest teilweise – entzogen werden sollen bzw die der Markt nicht im gewünschten Ausmaß, zu den gewünschten Bedingungen und vor allem zu dem gewünschten Preis nicht erbringen kann oder will. Wichtige Faktoren sind also die Versorgungssicherheit, die Qualität, der universelle Zugang und die Erschwinglichkeit. Angesprochen sind damit in unterschiedlichem Ausmaß insbesondere folgende Bereiche: die großen und in der EU zT bereits weitgehend liberalisierten Netzwerkindustrien (Telekommunikation, Energie, Post, Bahn), die (primär kommunalen) Ver- und Entsorgungsleistungen (Wasser, Abwasser, Abfall, öffentlicher Personennahverkehr), kulturelle Dienstleistungen sowie wohlfahrtsstaatliche Leistungen: Gesundheit, Bildung, die

---

<sup>7</sup> S dazu *Damjanovic*, Legal Structure of the EU Social Market Economy (Habilitationsschrift, WU 2015);

<sup>8</sup> EK, Zusammenfassung der abschließenden Verhandlungsergebnisse, 21.

Sozialversicherung aber zB auch das Soziale Wohnen im weiteren Sinn.<sup>9</sup> Diese Aufzählung ist freilich illustrativ und nicht abschließend zu verstehen, denn die genaue Bestimmung dessen, was Daseinsvorsorge sein soll und wie solche öffentliche Dienstleistungen erbracht werden sollen, muss je und je zuallererst im demokratischen Aushandlungsprozess entschieden werden und ist dementsprechend auch nicht statisch festgelegt.

Mit den hier und im Folgenden als Überbegriffe<sup>10</sup> synonym verwendeten Bezeichnungen „Dienstleistungen der Daseinsvorsorge“ bzw „öffentliche Dienstleistungen“ sind jedenfalls diejenigen Dienstleistungen in den Blick genommen, die im Unionsrecht rechtlich als Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse bzw als nichtwirtschaftliche Dienstleistungen kategorisiert sind,<sup>11</sup> ohne dass in der Studie unmittelbar und abschließend auf diese unionsrechtlichen Begriffe zurückgegriffen wird.<sup>12</sup>

### C. Zu den rechtlichen Wirkungen von CETA

Wenn hier von Auswirkungen auf den Rechtsrahmen für die Daseinsvorsorge die Rede ist, so ist ein präzisierender Hinweis angebracht: Zwar sind die Verhandlungen zu CETA aus Sicht der VerhandlungspartnerInnen abgeschlossen; das Abkommen wurde bislang jedoch weder von Kanada noch von der EU und den Mitgliedstaaten ratifiziert. Derzeit ist auch noch nicht abschließend geklärt, ob es sich bei CETA überhaupt um ein gemischtes Abkommen handelt, das einer Ratifikation durch die Mitgliedstaaten bedarf. Letztlich obliegt die Entscheidung der Kompetenzfrage dem EuGH, der dazu auch um ein Gutachten ersucht werden kann.<sup>13</sup> Gute Gründe sprechen freilich dafür, dass es sich bei CETA (und auch bei TTIP) um ein gemischtes Abkommen handelt.<sup>14</sup> Diese Einordnung zieht eine Reihe von Rechtsfragen nach sich, die sich nicht allein auf den Ratifikationsprozess beschränken, sondern beispielsweise auch die unionsrechtliche Wirkung des Abkommens und die Auslegungskompetenz des EuGH betreffen.<sup>15</sup> Diese komplexen Rechtsfragen sind hier jedoch nicht zu vertiefen.

---

<sup>9</sup> Das neben den im Kern in diesem Bereich bestehenden sozialen Diensten den gemeinnützigen und Gemeindewohnbau mitumfasst.

<sup>10</sup> Zu den Schwierigkeiten gegenstandsadäquater Begriffsbildung im rechtsvergleichenden Kontext ausführlich *Krajewski*, Grundstrukturen des Rechts öffentlicher Dienstleistungen (2011) 3ff.

<sup>11</sup> Näher zum Begriff der Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen und der Unterscheidung zwischen nicht wirtschaftlichen Diensten von allgemeinen Interessen und den DAWI siehe zB *Damjanovic*, Art 36 GRC in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar (2014); *Krajewski*, Grundstrukturen des Rechts öffentlicher Dienstleistungen (2011) 3ff sowie 77ff und zu den Elementen eines europäischen Begriffs öffentlicher Dienstleistungen 125ff.

<sup>12</sup> Im Einzelnen können dort wo es erforderlich ist, freilich auch Bezugnahmen auf die unionsrechtlichen Kategorien erfolgen.

<sup>13</sup> Im Juli 2015 hat die Kommission dem EuGH einen Gutachtenantrag zur Klärung dieser Frage im Zusammenhang mit dem EUSFTA, dem Freihandelsabkommen der EU mit Singapur, vorgelegt (vgl Art 218 Abs 11 AEUV).

<sup>14</sup> Vgl etwa ein diesbezügliches Rechtsgutachten für das deutsche BMWI: *F. C. Mayer*, Stellt das geplante Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) ein gemischtes Abkommen dar? (August 2014). *S. Mayr*, „Mixed“ oder „EU-only“ – Sind die Investitionsschutzbestimmungen im CETA von der Außenhandelskompetenz der EU „gedeckt“?, EuR 2015 (im Erscheinen).

<sup>15</sup> Vgl dazu statt vieler *Eeckhout*, EU External Relations Law<sup>2</sup> (2011), 193 ff; *S. Mayr*, „Mixed“ oder „EU-only“ – Sind die Investitionsschutzbestimmungen im CETA von der Außenhandelskompetenz der EU „gedeckt“?, EuR 2015 (im Erscheinen).

Nur so viel: Soweit ein völkerrechtlicher Vertrag von den Kompetenzen der EU gedeckt ist, wird er durch die Ratifikation in der Regel zu einem integrierenden Bestandteil der Unionsrechtsordnung und bindet die Organe der Union und die Mitgliedstaaten, ohne dass es eines weiteren Transformationsaktes bedürfte. Rangmäßig stehen solche Verträge nach überwiegender Ansicht zwischen Primär- und Sekundärrecht. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, partizipieren die Verträge zudem am Vorrang des Unionsrechts und können in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sein. In dem Umfang, in dem ein völkerrechtlicher Vertrag hingegen allein von den Kompetenzen der Mitgliedstaaten gedeckt ist, wirkt er innerstaatlich nicht wie Unionsrecht, sondern erlangt jeweils nach den nationalen Vorgaben für völkerrechtliche Verträge Wirkung.

Für CETA ist in diesem Zusammenhang zudem folgende Bestimmung im Kapitel zur Streitbeilegung (*Dispute Settlement*) zu beachten. Kap 33 Art 14.16 legt fest: „*Nothing in this Agreement shall be construed as conferring rights or imposing obligations on persons other than those created between the Parties under public international law, nor as permitting this Agreement to be directly invoked in the domestic legal systems of the Parties*“. Damit ist eine unmittelbare – innerstaatliche – Anwendung des CETA jedenfalls explizit ausgeschlossen.<sup>16</sup> Dies gilt auch für die Teile des Abkommens, die in die Kompetenz der EU fallen und damit zu einem Teil der EU-Rechtsordnung werden. Hingegen können Ansprüche, die vor einem Schiedsgericht geltend gemacht werden, unmittelbar auf CETA gestützt werden, da dieses Schiedsgericht ja gerade kein Teil des innerstaatlichen Rechtssystems („*domestic legal system*“) ist.<sup>17</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Fragen der Vertragsschlusskompetenz und die Frage, auf welche Weise das CETA als völkerrechtliches Abkommen *rechtliche* Wirkungen in der EU erlangen wird, sind noch nicht abschließend geklärt. Welche Verpflichtungen CETA für die Daseinsvorsorge mit sich bringt, kann jedoch auf Grundlage des vorliegenden ausverhandelten Vertragstexts einer inhaltlichen Analyse unterzogen und in seinen Auswirkungen bewertet werden.<sup>18</sup>

#### **D. Zielsetzungen und Gang der Untersuchung**

Eine Inhaltsanalyse des CETA zeigt, dass die Reichweite des Abkommens und die potenziellen Auswirkungen auf öffentliche Dienstleistungen nicht ohne Weiteres klar ersichtlich sind. Die Frage, ob, unter welchen Bedingungen und in welchem Ausmaß öffentliche Dienstleistungen den Liberalisierungsverpflichtungen und Disziplinen des CETA unterliegen, erfordert eine überaus differenzierte Betrachtung: In einem Handelsabkommen können etwa sachliche und funktionale Ausnahmeklauseln zum Schutz öffentlicher Dienstleistungen enthalten sein und die Vertragsparteien können Verpflichtungsbegrenzungen (entweder horizontal oder für bestimmte Sektoren bzw in Bezug auf einzelne oder mehrere Verpflichtungen wie zB Meistbegünstigung, Marktzugang,

---

<sup>16</sup> Im Übrigen werfen die unklare Formulierung dieser Bestimmung und die systematische Stellung im Kapitel 33 Auslegungsfragen auf.

<sup>17</sup> Davon ist freilich die Frage zu unterscheiden, welche Bestimmungen des CETA derart „einklagbar“ sind.

<sup>18</sup> Der Untersuchung liegt der im September 2014 von der Europäischen Kommission veröffentlichte Text des CETA zugrunde. Dieser ist unter <[http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc\\_152806.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf)> abrufbar [30.06.2015].

InländerInnenbehandlung) vorsehen. Alle diese Ansätze kommen auch im CETA zum Tragen. Im Einzelnen spielen hier Ausnahmeklauseln in den verschiedenen Vertragskapiteln mit den Vorbehalten der EU bzw der Mitgliedstaaten sowie den Rechtfertigungsbestimmungen des Abkommens zusammen. Das führt dazu, dass sich die Bedeutung einzelner Bestimmungen überhaupt erst aus der Zusammenschau einer Reihe von Kapiteln und Annexen erschließt. Zum Teil werden zudem Bestimmungen aus WTO-Abkommen in das CETA inkorporiert, wodurch die Komplexität abermals steigt und sich zusätzliche schwierige Rechtsfragen stellen.

Die Studie soll dieses komplexe Zusammenspiel mit Blick auf öffentliche Dienstleistungen analysieren. Dazu sind die Bestimmungen der Kapitel „Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen“ (Kap 11), „Investitionen“ (Kap 10), „Subventionen“ (Kap 9) und „Öffentliches Beschaffungswesen“ (Kap 21) gemeinsam mit den EU-weiten sowie den länderspezifischen Ausnahmen in den Annexen I und II zu untersuchen. Die Studie soll insbesondere auch die Funktionsweise der im Annex I wirkenden Mechanismen darstellen und verdeutlichen. Weitere einschlägige Bestimmungen sind darüber hinaus beispielsweise in den Kapiteln „Innerstaatliche Regulierung“ (Kap 14), sowie „Staatsunternehmen, Monopole und Investitionen“ (Kap 20) enthalten, die im Rahmen der Analyse ebenfalls Berücksichtigung finden. Die Fragestellungen zu diesen Bereichen werden dabei im Einzelnen mit konkreten Beispielfällen veranschaulicht. Dabei wird ua auf die Sektoren Wasser, Abwasser, Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr, Gemeinnütziges Wohnen, Bildung und Krankenanstalten Bezug genommen. Es ist hingegen nicht Zielsetzung der Studie, zu einzelnen Bereichen der Daseinsvorsorge vertiefte „Sektorstudien“ vor dem Hintergrund von CETA durchzuführen. Ebenso ist es weder Ziel noch Anspruch der vorliegenden Studie, eine umfassende Detailanalyse des im CETA verankerten Investitionsschutz- und ISDS-Regimes zu bieten. Dies würde den vorliegenden Rahmen sprengen und bleibt daher Spezialstudien vorbehalten; gleichwohl ist eine fokussierte Behandlung des Investitionsschutzes unerlässlich, um die Wirkungen von CETA auf die Daseinsvorsorge zu erfassen und einzuschätzen.

Die Studie ist wie folgt aufgebaut: Im Anschluss an diese Einleitung (I.) werden zunächst die zentralen Wirkmechanismen und Regelungsbereiche (II.) und sodann die daseinsvorsorgerelevanten Ausnahmen und Begrenzungen (III.) in ihren Bezügen umfassend dargestellt und anhand konkreter Fragen und Anwendungsfälle illustriert. Abschließend (IV.) enthält die Studie eine zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen. In diesem Zusammenhang wird auch eine Risikobewertung vorgenommen, welche die Beeinträchtigung der Handlungsspielräume für die Erbringung, Regulierung und Finanzierung öffentlicher Dienstleistungen darstellt.

Abschließend ist festzuhalten, dass es eine Herausforderung darstellt, die Komplexität des CETA und die vielfach voraussetzungsvollen Problemlagen für einen breiteren Kreis von interessierten LeserInnen derart aufzubereiten, dass Grundlinien erkennbar bleiben, ohne dass zugleich die Probleme, die oft mit diffizilen Detailfragen verknüpft sind, durch eine vereinfachte Darstellung verloren gehen. Nicht zuletzt ergeben sich auch sprachliche Herausforderungen. Der veröffentlichte CETA-Text ist (ebenso wie ein Großteil der einschlägigen Literatur) in englischer Sprache abgefasst. Eine Übersetzung der englischen Begriffe ist in manchen Fällen nicht zwanglos möglich. Wo dies für das Verständnis hilfreich

oder sonst unerlässlich scheint, werden daher englische Passagen zitiert bzw Ausdrücke in Klammern oder Fußnoten dem Text beigelegt. Englische Ausdrücke oder Formulierungen werden kursiv gesetzt, um sich vom restlichen Text abzuheben und den Lesefluss so wenig wie möglich zu erschweren.